Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/9/13 13Os90/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.1984

Norm

StPO §364

Rechtssatz

Bleibt der Verteidiger, nachdem die ihm zugestellte Urteilsausfertigung in seiner Kanzlei in Verstoß geraten ist, untätig und läßt die - in seinem Terminkalender vermerkte - Rechtsmittelfrist ungenützt verstreichen, so liegt darin ein (sogar schweres) Verschulden, welches eine Wiedereinsetzung ausschließt.

Entscheidungstexte

- 13 Os 90/84
  Entscheidungstext OGH 13.09.1984 13 Os 90/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0101412

Dokumentnummer

JJR_19840913_OGH0002_0130OS00090_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at